



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Oktober 1971

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
21.9.71	Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen	605
1.10.71	Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	605
9.9.71	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender —	607
9.9.71	Anordnung Nr. 4 über die Schutzimpfung gegen Pocken	608

Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen vom 21. September 1971

§ 1

§ 1 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) — 2. StÄVO — (GBI. S. 240) erhält folgende Fassung:

„(1) Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei allen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei der Deutschen Post unterliegen nicht der Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die Steuerbefreiungen gemäß Abs. 1 gelten! auch für die von Banken in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen Hypothekendarlehen sowie für die durch die VEB Kommunale i Wohnungswesen ausgegebenen Obligationen.

(3) Zinsen aus Spareinlagen und Spargiroeinlagen im Sinne des Abs. 1 sowie Zinsen aus Hypothekendarlehen und Obligationen gemäß Abs. 2 sind von der Einkommensteuer und von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

(4) Ansprüche und Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen nicht der Einkommen- und Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der erste und zweite Satz des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuchs (GBI. S. 224),
2. Anweisung vom 5. Mai 1954 über die Steuerbefreiung der Hypothekendarlehen der Deutschen Investitionsbank (ZB1. S. 208),
3. Anweisung vom 24. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Ansprüche bzw. Leistungen aus Lebensversicherungen und Rentenversicherungen (ZB1. S. 402).

Berlin, den 21. September 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm * 1.

Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen

vom 1. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, einschließlich

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli—August—September 1971